

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
Projektgruppe HafenCity~Grasbrook - LP 31 –  
Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

[lp3@bsw.hamburg.de](mailto:lp3@bsw.hamburg.de)

Telefon: 040 - 69 70  
Fax: 040 - 69 70  
E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:  
23.8.2024

4.10.2024

## **B-Plan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 sowie Änderungen F-Plan und LAPRO Grasbrook und Veddel - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr , sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg nehmen zu dem o.g. B-Plan Entwurf wie folgt Stellung:

Mit der Umsetzung des B-Planes sind die Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (fast ausschließlich Flusswatt), der Verlust älterer und großvolumiger Bäume mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt, der vollständige Verlust sonstiger vegetationsbestimmter Biotope und Lebensräume im Ufer- und Landbereich, sowie die Umwandlung von Wasser- in Landflächen im Umfang von ca. 0,92 ha verbunden.

Dass die Umwandlung von Wasser- in Landflächen sowie die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten § 30 Biotope und deren Ersatz im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden, ist unseres Erachtens nicht statthaft, sondern diese Eingriffsfolgen müssten im B-Planverfahren bewältigt werden.

Den nachrichtlichen Angaben zum wasserrechtlichen Verfahren zufolge sollen sich der Ersatz für die Inanspruchnahme der § 30 Flusswattflächen durch u.a. verschiedene Anpassungen im Unterwasserbereich, Uferabflachungen und Uferückverlegungen Entwicklungsmöglichkeiten für Flusswatt ergeben. Im Ergebnis soll die Fläche mit Flusswatt mindestens dem Ist-Zustand von etwa 7,7 ha entsprechen. Aus unserer Sicht bleibt damit nicht nachvollziehbar und unsicher, ob der Ersatz für die Inanspruchnahme der § 30 Biotope sichergestellt ist und tatsächlich wie angenommen eintreten wird.

Ähnlich verhält es sich mit den CEF-Maßnahmen (u.a. Ausbringen von Nistkästen für den Star), die in das wasserrechtliche Verfahren verlagert sind.

### **Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:**

Die Dachbegrünung geht bei der Punkte-Berechnung naturschutzfachlich nicht haltbar positiv als Ausgleich in die Eingriffsbilanzierung (Boden) ein. Dachbegrünungen sind naturschutzfachlich als Minderungsmaßnahme – und nicht als Ausgleichsmaßnahme – anerkennbar. Die Bilanzierung/Ausgleichsbedarf ist in dieser Hinsicht entsprechend zu überarbeiten.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Die Aussage, dass „mit der Begrünung von Dachflächen ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Pflanzen- und Tierarten geschaffen und in Verbindung mit der Umgebung zu einer Vernetzung von Biotopstrukturen beitragen“ (Begründung S. 147) ist in Hinblick auf die gefährdeten Pflanzenarten der Wasserlebensräume nicht tragbar. Generell kann Dachbegrünung niemals Habitats und ihre Funktionen am Boden ersetzen und auf keinen Fall Wasser-/Feuchthabitats – die zudem hier noch dem Tideeinfluss unterliegen. Für die Arten, die auf diese Bedingungen angewiesen sind, müssen die Habitats erhalten bzw. notfalls ebenfalls geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Durch das Vorhaben werden die Habitats zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten zerstört, darunter auch die nur im Tidebereich der Unterelbe vorkommende Wibels-Schmiele, ein Endemit, der an der Westspitze des Planungsgebiets vorkommt. Wie wird garantiert, dass sich diese Arten wieder ansiedeln können und geeignete Habitats wieder entstehen können?

Bäume:

Der Baumerhalt sollte nochmal geprüft werden und ist unbedingt zu priorisieren.

Bei der Pflanzung von Bäumen an Gewässern sollten außer Weiden auch Schwarzerlen und Flatterulmen gepflanzt werden.

Artenschutzfachliche Einschätzung, Stand: 14. August 2024:

Den Empfehlungen des Gutachtens für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Beleuchtung, zur Vermeidung von Vogelschlag und zur Vorbeugung einer Beeinträchtigung des Vogelzuges wird in den Festsetzungen der Verordnung nicht in vollem Umfang gefolgt. Weiter heißt es dazu: „Die konkrete Prüfung und Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sowie zur Reduzierung von Lichtemissionen zum Schutz von Zugvögeln erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.“

Aufgrund der Lage des Plangebietes an der Elbe und die hoch aufragende Bebauung sollten die artenschutzfachlichen Festsetzungen bereits im B-Plan vorgenommen und sichergestellt und die Verordnung wie folgt ergänzt werden (in rot):

§ 2 Nr. 32. Außenleuchten sind zum Schutz wildlebender Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin zulässig. Für die Flutlichtbeleuchtung der Sportanlage sind bis zu 4.000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen und auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist zu unzulässig.

Die Lichtpunkthöhe und die Beleuchtungsstärke sind so niedrig wie möglich zu wählen. Soweit möglich sollte eine bedarfsgerechte Lichtsteuerung (zeitweises dimmen oder abschalten) eingesetzt werden. Geringer Blauanteil, wie vorhanden in warmweißen oder besser bernsteinfarbenen Lichtquellen mit äquivalenten Farbtemperaturen von max. 2200 bis 2700 Kelvin (K) in naturnahen Bereichen, nicht höher als 3000 K; keine UV-Anteile.

Das Beleuchtungskonzept für den Sportplatz sollte von einem fachkundigen sensiblen Planer durchgeführt werden, auf die Abstrahlung ist besonders zu achten. Das Licht ist gut abzuschirmen, eine warmweiße Farbtemperatur von 3.000 Kelvin ist ausreichend, die Beleuchtungsstärke ist bedarfsgerecht zu reduzieren.

§ 2 Nr. 33. Zur Vermeidung von Vogelschlag sind alle Glasflächen durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel ein mehrschichtiger Fassadenaufbau, die Gliederung der Fassade, die Aufbringung wirksamer Markierungen, die Verwendung transluzenter Gläser oder Glasflächen mit einem niedrigen Lichtreflexionsgrad) erkennbar für das Vogelauge zu strukturieren beziehungsweise als Hindernis sichtbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 v. H. ist oder zusammenhängende Glasflächen von größer 6 m<sup>2</sup> vorgesehen sind.

Vermeidung von Vogelschlag zu nächtlichen Vogelzugszeiten aus Umlenkung und Anziehung von Vögeln durch Lichtquellen vom 16. Februar bis zum 31. Mai sowie vom 1. August bis zum 15. November des Jahres:

- o generelle Minderung des Lichtaustritts etwa durch einen Fensteranteil von unter 30% pro Fassadenseite
- o wirksame Abschirmung gegen Lichtaustritt nach außen gerichteter Fenster bzw. nach außen gerichteter Beleuchtungen ab einer Höhe von 40 m NHN im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

- o Als Alternative kommen eine Abschaltung oder andere gleich wirksame gebäude- und lichttechnische Maßnahmen in Frage.
- o zentrale Steuerung der für die Gebäude zu treffenden Maßnahmen.

Zur allgemeinen Förderung des Artenschutzes sollten auch das Anbringen von Mauerseglerkästen, Halbhöhlen für Hausrotschwanz/Bachstelzen und Fledermauskästen an den Gebäuden vorgesehen werden.

Ebenso eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen mit u.a. Heckenstrukturen aus heimischen Gehölzen für Gebüschbrüter, Wildblumenwiesen für Nachtfalter/Brachen, Totholzstrukturen und Retentionsflächen, ebenfalls eine naturnahe Gestaltung des Schulgeländes.

Mit freundlichen Grüßen



Zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lv. Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. – Landesjägerschaft –

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.